

Bundesgesetzblatt ⁶²⁵

Teil II

Z 1998 A

1985

Ausgegeben zu Bonn am 23. April 1985

Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
17. 4. 85	Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 10. Februar 1976 zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container 188-15	626
13. 3. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik über Technische Zusammenarbeit	627
14. 3. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets-TIR	630
14. 3. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik auf dem Gebiet des Veterinärwesens	630
20. 3. 85	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über Finanzielle Zusammenarbeit	632
25. 3. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan über Finanzielle Zusammenarbeit	633
25. 3. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan über Finanzielle Zusammenarbeit	635
27. 3. 85	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit	636
27. 3. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	638
27. 3. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	638
27. 3. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	639
1. 4. 85	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-chinesischen Investitionsförderungsabkommens	639

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes vom 10. Februar 1976
zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container**

Vom 17. April 1985

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz vom 10. Februar 1976 zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container (BGBl. 1976 II S. 253) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Pflicht, das Datum der nächsten Überprüfung auf dem Container anzugeben, entfällt, wenn die nach Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 zuständige Kontrollbehörde auf Antrag des Eigentümers ein „Programm der laufenden Überprüfung“ (Regel 2 Nr. 3 der Anlage I des Übereinkommens) genehmigt hat. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Eigentümer nachweist, daß sein Überprüfungsprogramm mindestens die in Absatz 1 genannten Anforderungen hinsichtlich Häufigkeit und Sorgfalt erfüllt. Ist die Genehmigung erteilt, so ist der Eigentümer berechtigt, auf den seiner Unterhaltungspflicht unterliegenden Containern die Kennzeichnung „ACEP-D“ entweder in Zeile 9 des CSC-Sicherheits-Zulassungsschildes oder unmittelbar neben dem Schild in mindestens 5 mm großen Buchstaben anzubringen.“

- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

2. Artikel 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird das letzte Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
b) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
c) Es werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:
„5. als Eigentümer oder von ihm beauftragte Person an einem Container die Kennzeichnung „ACEP-D“ anbringt, ohne dazu nach Artikel 5 Abs. 4 Satz 3 berechtigt zu sein, oder
6. einer Rechtsverordnung nach Artikel 5 Abs. 6 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, soweit das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 17. April 1985

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik
über Technische Zusammenarbeit**

Vom 13. März 1985

In Bangui ist am 8. März 1984 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik über Technische Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 7. Februar 1985

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. März 1985

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik
über Technische Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Zentralafrikanischen Republik –

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ihrer Staaten und Völker und

in dem Wunsche, die Beziehungen durch partnerschaftliche technische Zusammenarbeit zu vertiefen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Völker zusammen.

(2) Dieses Abkommen beschreibt die Rahmenbedingungen für die technische Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien. Die Vertragsparteien können ergänzende Übereinkünfte über einzelne Vorhaben der technischen Zusammenarbeit (im folgenden als „Projektvereinbarungen“ bezeichnet) schließen. Dabei bleibt jede Vertragspartei für die Vorhaben der technischen Zusammenarbeit in ihrem Land selbst verantwortlich. In den Projektvereinbarungen wird die gemeinsame Konzeption des Vorhabens festgelegt, wozu insbesondere

sein Ziel, die Leistungen der Vertragsparteien, Aufgaben und organisatorische Stellung der Beteiligten und der zeitliche Ablauf gehören.

Artikel 2

(1) Die Projektvereinbarungen können eine Förderung durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Bereichen vorsehen:

- a) Ausbildungs-, Beratungs-, Forschungs- und sonstige Einrichtungen in der Zentralafrikanischen Republik;
- b) Erstellung von Planungen, Studien und Gutachten;
- c) andere Bereiche der Zusammenarbeit, auf die sich die Vertragsparteien einigen.

(2) Die Förderung kann erfolgen

- a) durch Entsendung von Fachkräften wie Ausbildern, Beratern, Gutachtern, Sachverständigen, wissenschaftlichem und technischem Personal, Projektassistenten und Hilfskräften; das gesamte im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandte Personal wird im folgenden als „entsandte Fachkräfte“ bezeichnet;
- b) durch Lieferung von Material und Ausrüstung (im folgenden als „Material“ bezeichnet);
- c) durch Aus- und Fortbildung von zentralafrikanischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern in der Zentralafrikanischen Republik, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern;
- d) in anderer geeigneter Weise.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt für die von ihr geförderten Vorhaben auf ihre Kosten folgende Leistungen, soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen:

- a) Vergütungen für die entsandten Fachkräfte;
- b) Unterbringung der entsandten Fachkräfte und ihrer Familienmitglieder, soweit nicht die entsandten Fachkräfte die Kosten tragen;
- c) Dienstreisen der entsandten Fachkräfte innerhalb und außerhalb der Zentralafrikanischen Republik;
- d) Beschaffung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials;
- e) Transport und Versicherung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials bis zum Standort der Vorhaben; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 3 Buchstabe b genannten Abgaben und Lagergebühren;
- f) Aus- und Fortbildung von zentralafrikanischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern entsprechend den jeweils geltenden deutschen Richtlinien.

(4) Soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen, geht das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material bei seinem Eintreffen in der Zentralafrikanischen Republik in das Eigentum der Zentralafrikanischen Republik über; das Material steht den geförderten Vorhaben und den entsandten Fachkräften für ihre Aufgaben uneingeschränkt zur Verfügung.

(5) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die Regierung der Zentralafrikanischen Republik darüber, welche Träger, Organisationen oder Stellen sie mit der Durchführung ihrer Förderungsmaßnahmen für das jeweilige Vorhaben beauftragt. Die beauftragten Träger, Organisationen oder Stellen werden im folgenden als „durchführende Stelle“ bezeichnet.

Artikel 3

Leistungen der Regierung der Zentralafrikanischen Republik: Sie

- a) stellt auf ihre Kosten für die Vorhaben in der Zentralafrikanischen Republik die erforderlichen Grundstücke und Gebäude einschließlich deren Einrichtung zur Verfügung, soweit nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf ihre Kosten die Einrichtung liefert;
- b) befreit das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material von Lizenzen, Hafengebühren, Ein- und Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie Lagergebühren und stellt sicher, daß das Material unverzüglich entzollt wird. Die vorstehenden Befreiungen gelten auf Antrag der durchführenden Stelle auch für in der Zentralafrikanischen Republik beschafftes Material;
- c) trägt die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Vorhaben soweit in der Projektvereinbarung nicht etwas Abweichendes festgelegt wird;
- d) stellt auf ihre Kosten die jeweils erforderlichen zentralafrikanischen Fach- und Hilfskräfte zur Verfügung; in den Projektvereinbarungen soll ein Zeitplan hierfür festgelegt werden;
- e) sorgt dafür, daß die Aufgaben der entsandten Fachkräfte so bald wie möglich durch zentralafrikanische Fachkräfte fortgeführt werden. Soweit diese Fachkräfte im Rahmen dieses Abkommens in der Zentralafrikanischen Republik, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern aus- oder fortgebildet werden, benennt sie rechtzeitig unter Beteiligung der deutschen Auslandsvertretung oder der von dieser benannten Fachkräfte genügend Bewerber für diese Aus- oder Fortbildung. Sie benennt nur solche

Bewerber, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, nach ihrer Aus- oder Fortbildung mindestens fünf Jahre an dem jeweiligen Vorhaben zu arbeiten. Sie sorgt für angemessene Bezahlung dieser zentralafrikanischen Fachkräfte;

- f) erkennt die Prüfungen, die im Rahmen dieses Abkommens aus- und fortgebildete zentralafrikanische Staatsangehörige abgelegt haben, entsprechend ihrem fachlichen Niveau an. Sie eröffnet diesen Personen ausbildungsgerechte Anstellungs- und Aufstiegsmöglichkeiten oder Laufbahnen;
- g) gewährt den entsandten Fachkräften jede Unterstützung bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben und stellt ihnen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung;
- h) stellt sicher, daß die zur Durchführung der Vorhaben erforderlichen Leistungen erbracht werden, soweit diese nicht von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach den Projektvereinbarungen übernommen werden;
- i) stellt sicher, daß alle mit der Durchführung dieses Abkommens und der Projektvereinbarungen befaßten zentralafrikanischen Stellen rechtzeitig und umfassend über deren Inhalt unterrichtet werden.

Artikel 4

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß die entsandten Fachkräfte verpflichtet werden,

- a) nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele beizutragen;
- b) sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Zentralafrikanischen Republik einzumischen;
- c) die Gesetze der Zentralafrikanischen Republik zu befolgen und Sitten und Gebräuche des Landes zu achten;
- d) keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als die auszuüben, mit der sie beauftragt sind;
- e) mit den amtlichen Stellen der Zentralafrikanischen Republik vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß vor Entsendung einer Fachkraft die Zustimmung der Regierung der Zentralafrikanischen Republik eingeholt wird. Die durchführende Stelle bittet die Regierung der Zentralafrikanischen Republik unter Übersendung des Lebenslaufs um Zustimmung zur Entsendung der von ihr ausgewählten Fachkraft. Geht innerhalb von zwei Monaten keine ablehnende Mitteilung der Regierung der Zentralafrikanischen Republik ein, so gilt dies als Zustimmung.

(3) Wünscht die Regierung der Zentralafrikanischen Republik die Abberufung einer entsandten Fachkraft, so wird sie frühzeitig mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Verbindung aufnehmen und die Gründe für ihren Wunsch darlegen. In gleicher Weise wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, wenn eine entsandte Fachkraft von deutscher Seite abberufen wird, dafür sorgen, daß die Regierung der Zentralafrikanischen Republik so früh wie möglich darüber unterrichtet wird.

Artikel 5

(1) Die Regierung der Zentralafrikanischen Republik sorgt für den Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte und der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder. Hierzu gehört insbesondere folgendes:

- a) Sie haftet an Stelle der entsandten Fachkräfte für Schäden, die diese im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe verursachen; jede Inanspruchnahme der entsandten Fachkräfte ist insoweit ausgeschlossen; ein Erstattungsan-

spruch, auf welcher Rechtsgrundlage er auch beruht, kann von der Zentralafrikanischen Republik gegen die entsandten Fachkräfte nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden;

- b) sie befreit die in Satz 1 genannten Personen von jeder Festnahme oder Haft in bezug auf Handlungen oder Unterlassungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe stehen;
- c) sie gestattet den in Satz 1 genannten Personen jederzeit die ungehinderte Einreise, Reisen in der Zentralafrikanischen Republik sowie die Ausreise;
- d) sie stellt den in Satz 1 genannten Personen einen Ausweis aus, in dem auf den besonderen Schutz und die Unterstützung, die die Regierung der Zentralafrikanischen Republik ihnen gewährt, hingewiesen wird.

(2) Die Regierung der Zentralafrikanischen Republik

- a) erhebt von den aus Mitteln der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an entsandte Fachkräfte für Leistungen im Rahmen dieses Abkommens gezahlten Vergütungen keine Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben; das gleiche gilt für Vergütungen an Firmen, die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens durchführen;
- b) gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen während der Dauer ihres Aufenthalts die abgaben- und kautionsfreie Ein- und Ausfuhr der zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände; dazu gehören auch je Haushalt ein Kraftfahrzeug, ein Kühlschrank, eine Tiefkühltruhe, eine Waschmaschine, ein Herd, ein Rundfunkgerät, ein Fernsehgerät, ein Plattenspieler, ein Tonbandgerät, kleinere Elektrogeräte sowie je Person ein Klimagerät, ein Heizgerät, ein Ventilator und eine Foto- und Filmausrüstung; die abgaben- und kautionsfreie Ein- und Ausfuhr von Ersatzgegenständen ist ebenfalls gestattet, wenn die eingeführten Gegenstände unbrauchbar geworden oder abhanden gekommen sind;

c) gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen die Einfuhr von Medikamenten, Lebensmitteln, Getränken und anderen Verbrauchsgütern im Rahmen ihres persönlichen Bedarfs;

d) erteilt den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen gebühren- und kautionsfrei die erforderlichen Sichtvermerke, Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für die bei seinem Inkrafttreten bereits begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit der Vertragsparteien.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Zentralafrikanischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Zentralafrikanischen Republik notifiziert, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

(2) Das Abkommen gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Es verlängert sich danach stillschweigend um jeweils ein Jahr, es sei denn, daß eine der Vertragsparteien es drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitabschnitts schriftlich kündigt.

(3) Nach Ablauf dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit weiter.

(4) Das durch Vereinbarung vom 16. April 1974/9. September 1974 verlängerte Abkommen vom 29. Dezember 1962 über technisch-wirtschaftliche und fachliche Zusammenarbeit tritt mit Inkrafttreten dieses Abkommens außer Kraft.

Geschehen zu Bangui am 8. März 1984 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 Adt
 Botschafter

Für die Regierung der Zentralafrikanischen Republik
 Ngaindiro
 Außenminister a. i.

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens
über den internationalen Warentransport mit Carnets-TIR
Vom 14. März 1985

Das Zollübereinkommen vom 14. November 1975 über den internationalen Warentransport mit Carnets-TIR (BGBl. 1979 II S. 445) wird nach seinem Artikel 53 Abs. 2 für

die Türkei am 12. Mai 1985
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung am 29. Oktober 1984 (BGBl. II S. 952).

Bonn, den 14. März 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik
auf dem Gebiet des Veterinärwesens
Vom 14. März 1985

In Budapest ist am 12. Oktober 1984 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik auf dem Gebiet des Veterinärwesens unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8 Abs. 2

am 22. Februar 1985
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. März 1985

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ignaz Kiechle

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik auf dem Gebiet des Veterinärwesens

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Ungarischen Volksrepublik –

in dem Bestreben, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Veterinärwesens weiter zu entwickeln, insbesondere Tierseuchen zu verhüten und zu bekämpfen sowie deren Verschleppung zu verhindern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien tauschen die amtlichen Berichte über den Stand der Tierseuchen regelmäßig aus.

(2) Die Vertragsparteien unterrichten einander unverzüglich über erste Ausbrüche einer der nachstehenden Tierseuchen telefonisch, telegrafisch oder fernschriftlich und erteilen jede zusätzlich gewünschte Information, insbesondere über die zur Bekämpfung der festgestellten Tierseuche getroffenen Maßnahmen, die betroffenen Gebiete, die Anzahl der erkrankten Tierbestände und den ermittelten Virustyp und Subtyp sowie über den vermuteten Einschleppungsweg:

Afrikanische Pferdepest,
Afrikanische Schweinepest,
Ansteckende Schweinelähmung (Teschener Krankheit),
Beschlässeuche,
Blauzungkrankheit der Schafe und Rinder,
Geflügelpest,
Klassische Schweinepest,
Lungenseuche der Rinder,
Maul- und Klauenseuche,
Rinderpest,
Rotz,
Schafpocken,
Vesikuläre Schweinekrankheit.

(3) Die Vertragsparteien unterstützen einander auf Wunsch bei der Diagnose im Falle des Auftretens oder des Verdachts des Auftretens der in Absatz 2 genannten Tierseuchen.

Artikel 2

Die Vertragsparteien

1. unterrichten einander auf Wunsch über den Aufbau des Veterinärwesens, die auf dem Gebiet des Tiergesundheitsschutzes und des Tierschutzes erlassenen Rechtsvorschriften, die Anwendung veterinärmedizinischer Erkenntnisse zum Schutz der Tiere vor übertragbaren Krankheiten einschließlich Parasitosen sowie anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände;
2. tauschen Erfahrungen aus über Maßnahmen bei nicht übertragbaren Tierkrankheiten sowie bei schädlichen Einwirkungen, insbesondere durch toxische Mittel und radioaktive Stoffe, die große Verluste an Tieren hervorrufen oder die Produktivität der Tierbestände mindern können.

Artikel 3

Die Vertragsparteien unterstützen einander bei der Beachtung und Durchführung der für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von lebenden Tieren, Tierkörpern, Teilen von Tieren, tieri-

schen Erzeugnissen und Rohstoffen sowie Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, gültigen tierseuchenrechtlichen und, sofern es sich um lebende Tiere handelt, tierschutzrechtlichen Vorschriften.

Artikel 4

(1) Für die Durchführung dieses Abkommens sind in der Bundesrepublik Deutschland der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, in der Ungarischen Volksrepublik der Minister für Landwirtschaft und Ernährung zuständig. Vertreter der Veterinärdienste dieser Ministerien kommen nach Bedarf zu Beratungen und zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch zusammen. Jede Vertragspartei ist berechtigt, Wissenschaftler oder Sachverständige aus dem Geltungsbereich dieses Abkommens in der Eigenschaft von Beratern zu den Beratungen und dem Erfahrungsaustausch hinzuzuziehen. Die Zusammenkünfte sollen im Wechsel in der Bundesrepublik Deutschland und in der Ungarischen Volksrepublik stattfinden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Veterinärdienste verständigen sich über Maßnahmen auf Grund dieses Abkommens unmittelbar, erforderlichenfalls telefonisch, telegrafisch oder fernschriftlich.

Artikel 5

Die Leiter der im Artikel 4 Absatz 1 genannten Veterinärdienste können zur Durchführung dieses Abkommens notwendige Vereinbarungen oder Absprachen treffen.

Artikel 6

Durch dieses Abkommen werden die Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien aus anderen von ihnen geschlossenen völkerrechtlichen Übereinkünften nicht berührt.

Artikel 7

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Abkommen in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 8

(1) Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Die Gültigkeit verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, sofern es nicht von einer Vertragspartei spätestens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist schriftlich gekündigt wird.

(2) Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald beide Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Geschehen zu Budapest am 12. Oktober 1984 in zwei Urschriften, jede in deutscher und in ungarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Norman Dencker
Ignaz Kiechle

Für die Regierung der Ungarischen Volksrepublik
Jenő Váncsa

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Mosambik
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 20. März 1985

In Maputo ist durch Notenwechsel vom 6./7. Februar 1985 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Mosambik eine Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit getroffen worden. Die Vereinbarung ist

am 7. Februar 1985

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. März 1985

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

Der Botschafter der
Bundesrepublik Deutschland

Maputo, den 6. Februar 1985

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen vom 17. Mai 1984 über Finanzielle Zusammenarbeit folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b des zwischen unseren beiden Regierungen geschlossenen Abkommens vom 17. Mai 1984 für die Vorhaben „Rehabilitierung der Hafenkranne Maputo, Beira und Nacala“ und „Rehabilitierungsmaßnahmen im Rangierbahnhof des Hafens Maputo“ bereitgestellten Beträge in Höhe von insgesamt bis zu 20 500 000,- DM (in Worten: zwanzig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) werden um 3 100 000,- DM (in Worten: drei Millionen einhunderttausend Deutsche Mark) auf bis zu 23 600 000,- DM (in Worten: dreiundzwanzig Millionen sechshunderttausend Deutsche Mark) erhöht.
2. Die in Absatz 1 genannte Erhöhung um bis zu 3 100 000,- DM (in Worten: drei Millionen einhunderttausend Deutsche

Mark) geht zu Lasten des in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d genannten Vorhabens des Abkommens vom 17. Mai 1984. Ein Notenwechsel hierzu wird zu gegebener Zeit durchgeführt.

3. Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 17. Mai 1984 einschließlich der Berlin-Klausel (Artikel 6), ausgenommen der Vorbehalt „wenn nach Prüfung der einzelnen Vorhaben die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist“ in Artikel 1 Absatz 2, auch für diese Vereinbarung.

Falls sich die Regierung der Volksrepublik Mosambik mit den unter den Nummern 1 bis 3 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Buchrucker

An Seine Exzellenz
Luis Maria Alcántara Santos
Minister für Häfen, Eisenbahnen und Handelsmarine
der Volksrepublik Mosambik

(Übersetzung)

Maputo, 7. Februar 1985

Rehabilitierung der Hafenkranen Maputo, Beira und Nacala sowie Rehabilitierungsmaßnahmen im Rangierbahnhof des Hafens Maputo

Exzellenz,

ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom 6. Februar 1985 zu bestätigen, und Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die Regierung der Volksrepublik Mosambik mit dem Inhalt der Bezugsnote einverstanden ist, die folgenden Inhalt hat:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Ihre Note und meine Antwortnote bilden eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen, die mit dem heutigen Datum in Kraft tritt.

Hochachtungsvoll

Luis Maria de Alcântara Santos
Minister für Häfen, Eisenbahn und Handelsmarine

Seiner Exzellenz dem Botschafter
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Hasso Buchrucker
Maputo

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 25. März 1985

In Khartoum ist am 5. November 1984 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen wird nach seinem Artikel 7 am Tage in Kraft treten, an dem die Regierung der Demokratischen Republik Sudan die Regierung der Bundesrepublik Deutschland davon in Kenntnis gesetzt hat, daß die verfassungsgemäßen Erfordernisse zu seiner Inkraftsetzung erfüllt sind; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. März 1985

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Ehmann

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Demokratischen Republik Sudan –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Sudan,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Demokratischen Republik Sudan beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Republik Sudan, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für das Vorhaben „Trinkwasser für Flüchtlinge (Ostsudan)“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu DM 23 900 000,- (in Worten: dreiundzwanzig Millionen neuhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Republik Sudan stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und

sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags im Sudan erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Republik Sudan überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung von Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Demokratischen Republik Sudan innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage in Kraft, an dem die Regierung der Demokratischen Republik Sudan die Regierung der Bundesrepublik Deutschland davon in Kenntnis gesetzt hat, daß die verfassungsmäßigen Erfordernisse zu seiner Inkraftsetzung erfüllt sind.

Geschehen zu Khartoum, am 5. November 1984 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Zimmermann

Für die Regierung der Demokratischen Republik Sudan
Dr. El Sayed Ali Ahmed Zaki

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 25. März 1985

In Khartoum ist am 3. Januar 1985 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 3. Januar 1985

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. März 1985

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Ehmann

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Demokratischen Republik Sudan –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Sudan,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zur vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Demokratischen Republik Sudan beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Republik Sudan, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für das Vorhaben „Straße Nyala – Kas – Zalingei“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 13,2 Millionen DM (in Worten: dreizehn Millionen zweihunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Republik Sudan stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Demokratischen Republik Sudan erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Republik Sudan überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Demokratischen Republik Sudan innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Khartoum am 3. Januar 1985 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Zimmermann

Für die Regierung der Demokratischen Republik Sudan
Dr. El Sayed Ali Ahmed Zaki

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Malawi
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 27. März 1985

In Lilongwe ist durch Notenwechsel vom 13. September/14. November 1984 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi eine Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit getroffen worden, unter Bezugnahme auf die Abkommen vom 27. August 1981 (BGBl. II S. 1005) und vom 18. Mai 1984 (BGBl. II S. 774). Die Vereinbarung ist

am 14. November 1984

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. März 1985

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Ehmann

Die Botschafterin
der Bundesrepublik Deutschland

Lilongwe, 13. September 1984

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen vom 27. August 1981 und vom 18. Mai 1984 über Finanzielle Zusammenarbeit folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Der in Artikel 1 Absatz 1 des zwischen unseren beiden Regierungen geschlossenen Abkommens vom 27. August 1981 vereinbarte Finanzierungsbeitrag von 58 500 000,00 DM (in Worten: achtundfünfzig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) für das Vorhaben „Straße Salima-Benga“ wird im beiderseitigen Einvernehmen um 10 000 000,00 DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) auf 48 500 000,00 DM (in Worten: achtundvierzig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) gekürzt.
2. Aus dem unter Nummer 1 genannten Kürzungsbetrag von 10 000 000,00 DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) wird ein Teilbetrag in Höhe von 4 200 000,00 DM (in Worten: vier Millionen zweihunderttausend Deutsche Mark) zur Erhöhung des Finanzierungsbeitrags für das in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens vom 18. Mai 1984

vereinbarte Vorhaben „Ausbau der Straße S 56 Nsanama-Nselema“ um 4 200 000,00 DM (in Worten: vier Millionen zweihunderttausend Deutsche Mark) auf nunmehr 8 500 000,00 DM (in Worten: acht Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) verwendet.

3. Im übrigen gelten mit Ausnahme von Artikel 5 des Abkommens vom 27. August 1981, an dessen Stelle Artikel 5 des Abkommens vom 18. Mai 1984 tritt, die Bestimmungen der vorerwähnten beiden Abkommen vom 27. August 1981 und 18. Mai 1984 einschließlich der Berlin-Klausel (Artikel 7) auch für diese Vereinbarung.

Falls sich die Regierung der Republik Malawi mit den unter den Nummern 1 bis 3 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und Ihre das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

van Rossum

An den
Finanzminister der Republik Malawi
Herrn E. C. Bwanali

Minister der Finanzen
Capital City
Lilongwe 3

Exzellenz,

ich beehre mich, dankend den Erhalt der Note Ihrer Exzellenz vom 13. September 1984 zu bestätigen, deren Text wie folgt lautet:

(Es folgt der Text der einleitenden Note)

Die Regierung der Republik Malawi erklärt sich mit den in Nummern eins bis drei enthaltenen Vorschlägen der Note einverstanden; ich erkläre meine Zustimmung, daß die Note Ihrer Exzellenz sowie diese Antwort darauf eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden sollen, die mit dem heutigen Tage in Kraft tritt.

Hochachtungsvoll

E. C. I Bwanali, M. P.
Minister der Finanzen

Seine Exzellenz
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland
Lilongwe 3

(Übersetzung)

14. November 1984

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum
Vom 27. März 1985

Das Übereinkommen vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (BGBl. 1970 II S. 293, 295) wird nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für

Angola	am	15. April 1985
Nicaragua	am	5. Mai 1985
Bangladesch	am	11. Mai 1985

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Oktober 1984 (BGBl. II S. 950).

Bonn, den 27. März 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft
zum Schutz des gewerblichen Eigentums
Vom 27. März 1985

Die Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossenen Fassung (BGBl. 1970 II S. 293, 391) wird nach ihrem Artikel 21 Abs. 3 für die

Mongolei	am	21. April 1985
----------	----	----------------

in Kraft treten.

Die Mongolei hat bei Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde eine Erklärung nach Artikel 28 Abs. 2 der Übereinkunft abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Februar 1985 (BGBl. II S. 416).

Bonn, den 27. März 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Internationale Zivilluftfahrt
Vom 27. März 1985**

Das Abkommen vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1956 II S. 411) ist nach seinem Artikel 92 Buchstabe b für

Brunei Darussalam am 3. Januar 1985
die Komoren am 14. Februar 1985
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. April 1982 (BGBl. II S. 517).

Bonn, den 27. März 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-chinesischen Investitionsförderungsabkommens
Vom 1. April 1985**

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 zu dem Abkommen vom 7. Oktober 1983 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 1985 II S. 30) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 13 Abs. 1

am 18. März 1985
in Kraft getreten ist.

Bonn, den 1. April 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 90 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

**Neuauflagen
erschienen**

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1984 – Format DIN A4 – Umfang 428 Seiten

Die Neuauflage 1984 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
 - b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,
- soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1984 – Format DIN A4 – Umfang 476 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von 28,35 DM zuzüglich 3,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.